

1. Allgemeines

Grundlage eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und der Firma Humuswirtschaft Kaditz GmbH ist eine persönliche, telefonische oder schriftliche Bestellung durch den Auftraggeber. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH oder durch Ausführung der Leistung bzw. Lieferung zustande.
Verträge werden zu den nachfolgenden Bedingungen geschlossen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden ausdrücklich und unwiderruflich ausgeschlossen, es sei denn die Humuswirtschaft Kaditz GmbH stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu.

2. Aufstellung der Container, Schüttguttransporte, Baustellen, Lagerplätze/Gehwege

Der Container bzw. das Schüttgut wird von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH auf den vom Auftraggeber bestimmten Platz gestellt / geliefert oder abgeholt. Baustellen, Lagerplätze und Gehwege einschließlich Zufahrten sind vom Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern so herzurichten (befestigt, abgesperrt und ggf. gesichert), daß die bestellte Leistung mit den für die Auftragsbefriedigung erforderlichen Fahrzeugen bedenkenlos und ohne Schaden zu verursachen, erbracht werden kann. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Zuwegung von der öffentlichen Straße zum Leistungsort in rechtlich zulässiger Weise und verkehrssicher zu befahren ist und der Untergrund oder die Deckschicht der Zuwegung das Gewicht des eingesetzten Fahrzeuges einschließlich der Ladung trägt. Für Schäden jeglicher Art, die aufgrund ungesicherter Zufahrten sowie ungesicherter Aufstell- / Lagerplätze entstehen, haftet ausschließlich der Auftraggeber.

3. Verkehrssicherungspflicht, Haftung für den Container, Schäden am Container

Eine für die Containeraufstellung bzw. Schüttgutlieferung im öffentlichen Verkehrsraum eventuell notwendige Sondernutzungserlaubnis sowie möglicherweise weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen hat der Auftraggeber selbst auf seine Kosten einzuholen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherheitsmaßnahmen, wie das Aufstellen von Verkehrszeichen, Absperrungen oder Beleuchtungen hat der Auftraggeber unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. der Straßenverkehrsordnung) selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Für diesbezügliche Unterlassungen haftet ausschließlich der Auftraggeber und stellt die Humuswirtschaft Kaditz GmbH von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Für den Verlust oder die Beschädigung des Containers in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung haftet der Auftraggeber, auch wenn die Ursache nicht festgestellt werden kann. Zu ersetzen sind im Falle der Reparatur die entstandenen Reparaturkosten lt. Rechnung und im Fall des Ersatzes der Wiederbeschaffungswert. Der Auftraggeber ist nicht befugt, den Container von Dritten transportieren zu lassen.

4. Beladung und Deklaration

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Container / die Schüttgutfahrzeuge nur mit den vertragsgerechten Stoffen befüllt wird. Das Lademaß (max. Oberkante) und das zulässige Höchstgewicht sind einzuhalten. Stellt der Mitarbeiter der Humuswirtschaft Kaditz GmbH bei Abholung des Containers im Rahmen der Sichtüberprüfung fest, dass das zulässige Lademaß nicht eingehalten wurde, das zulässige Gesamtgewicht überschritten wird oder offensichtlich nicht vertragsgerechte Stoffe eingefüllt wurden, ist die Humuswirtschaft Kaditz GmbH berechtigt, die Rücknahme des Containers solange zu verweigern, bis der Kunde den vertragsgerechten Zustand hergestellt hat. Die Humuswirtschaft Kaditz GmbH kann dem Auftraggeber eine Frist zur Erledigung setzen und ist nach erfolglosem Fristablauf zur Ersatzvornahme zu Lasten des Auftraggebers berechtigt. Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der in die Container / Schüttgutfahrzeuge gefüllten Stoffe verantwortlich.

5. Nicht vertragsgerechte Stoffe

Bei der Abholung des Containers kann von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH regelmäßig nicht überprüft werden, ob der Container nur mit vertragsgerechten Stoffen beladen ist. Stellt sich bei Ablieferung der transportierten Stoffe in der Deponie/Entsorgungseinrichtung heraus, dass der Container nicht vertragsgerechte Stoffe enthält, wird die Humuswirtschaft Kaditz GmbH diese Stoffe auf Kosten des Auftraggebers einer fachgerechten Entsorgung zuführen. Ist dies nicht möglich oder mit einem zu hohen Kostenrisiko verbunden, darf die Humuswirtschaft Kaditz GmbH diese Stoffe auf Kosten des Auftraggebers an diesen zurückliefern. Der Auftraggeber trägt auch die Kosten einer notwendigen Reinigung des Containers.

6. Anlieferung und Abholung, Änderung der Vertragsdauer

Der Container / das Schüttgut wird dem Auftraggeber am vereinbarten Tag spätestens bis 16.00 Uhr zur Verfügung gestellt, falls keine andere Uhrzeit vereinbart wurde. Die Abholung erfolgt am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit, spätestens bis 16.00 Uhr.

Für Verzögerungen, die aufgrund von Störungen im Straßenverkehr, außergewöhnlichen Wetterbedingungen und nicht von Mitarbeitern der Humuswirtschaft Kaditz GmbH verursachten Verkehrsunfällen eintreten, übernimmt die Humuswirtschaft Kaditz GmbH keine Haftung.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlieferung und Abholung des Containers / Anlieferung des Schüttgutes zu den vereinbarten Terminen möglich ist und dass seitens des Auftraggebers eine ordnungsgemäße An – und Abnahme der zu erbringenden Leistung gewährleistet ist. Darunter ist zu verstehen, dass der Auftraggeber oder eine von ihm bevollmächtigte Person am Leistungsort die Anlieferung / Abholung einweist und auf dem Lieferschein eine rechtsverbindliche Bestätigung der durchgeführten Leistung vornehmen kann (siehe 9.).

Will der Auftraggeber den Termin zur Anlieferung verändern oder die Mietzeit abkürzen oder verlängern, hat er die Humuswirtschaft Kaditz GmbH spätestens am Vortag der eigentlich vereinbarten Anlieferung oder Abholung zu informieren. Die Humuswirtschaft Kaditz GmbH behält sich die Zustimmung zu der vom Auftraggeber gewünschten Vertragsänderung vor, wird aber bei freien Kapazitäten dem Wunsch des Auftraggebers nach Möglichkeit entgegenkommen.

Kann der Container am vereinbarten Termin aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht angeliefert oder nicht abgeholt werden, trägt der Auftraggeber die zusätzlichen Transportkosten. Die Humuswirtschaft Kaditz GmbH kann darüber hinaus Verzugschaden geltend machen.

7. Haftungsbeschränkungen

Eine Haftung auf Schadenersatz aus Verschulden bei Vertragsabschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzung oder auf Ersatz von Sachschäden aus unerlaubter Handlung der Humuswirtschaft Kaditz GmbH oder ihrer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen, wenn nicht der Verursacher grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat. Wurde der Schaden nicht grob fahrlässig oder nicht vorsätzlich herbeigeführt, haftet die Humuswirtschaft Kaditz GmbH nur bis zur Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens.

8. Materiallieferungen

Bei Material- / Schüttgüterlieferungen bleibt das Material / Schüttgut bis zur Bezahlung Eigentum der Humuswirtschaft Kaditz GmbH. Sollten Beanstandungen bei Materiallieferungen auftreten (Schmutz, Menge, Sorte) muss dies vom Auftraggeber gegenüber der Humuswirtschaft Kaditz GmbH vor Ort oder innerhalb von 12 Stunden an deren Geschäftssitz mitgeteilt werden. Ein beauftragter Mitarbeiter der Humuswirtschaft Kaditz GmbH wird sich umgehend von den Mängeln überzeugen und bei berechtigter Beschwerde Preisnachlass bzw. Ersatzlieferung veranlassen. Sollte das Material bereits verarbeitet sein, ist die Humuswirtschaft Kaditz GmbH von allen Ansprüchen freigestellt und der bei Auftragserteilung vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber zu bezahlen. Garantieleistungen für das Material werden von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH nicht gegeben und übernommen.

9. Stell- und Abholscheine , Lieferscheine

Unsere Liefer-, Stell- und Abholscheine sind Rechnungsgrundlage. Sofern die Beladestelle besetzt ist, hat der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter die Daten zu prüfen und zu unterschreiben. Der Fahrer beurteilt die Ladung auf Grund der Sichtkontrolle, die endgültige Abfallart wird beim Kippen bestimmt, gegebenenfalls berichtigt und danach berechnet. Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die Humuswirtschaft Kaditz GmbH ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob der Unterzeichner des Leistungsnachweises vom Auftraggeber befugt ist, den Stell- bzw. Abholschein / Lieferschein zu unterschreiben. Die Unterschrift gilt in jedem Fall als verbindlich.

10. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Angebote der Humuswirtschaft Kaditz GmbH sind freibleibend erst bei Vertragsabschluss verbindlich. Alle Angaben in Prospekten, Anzeigen usw. insbesondere zu Preisen, sind unverbindlich. Die Preise verstehen sich ab / an unserer jeweiligen Betriebsstätte. Fracht-, Transport- und besondere Verpackungskosten sowie die gesetzliche Umsatzsteuer hat der Auftraggeber zusätzlich zu entrichten.

Zu einer Änderung des vereinbarten Preises ist die Humuswirtschaft Kaditz GmbH nur und insoweit befugt, wenn sich zwischen Vertragsabschluß und Leistungserbringung die maßgeblichen Deponie-/oder Entsorgungsgebühren ändern. Die Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug zahlbar. Die Aufrechnung ist nur mit von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH anerkannten, oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Für eine Mahnung, die nach Eintritt des Schuldnerverzugs erfolgt, stellt die Humuswirtschaft Kaditz GmbH dem Kunden jeweils 5,- € in Rechnung. Der Schuldner trägt zusätzlich die Verzinsung in gesetzlicher Höhe.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Unternehmer, oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand Dresden.

12. Verbraucherschlichtung

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Das Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen fordert aber, dass wir Sie trotzdem auf eine für Sie zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinweisen:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein
Internet: www.verbraucher-schlichter.de

13. Datenschutz

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, daß seine Daten in dem Umfang von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH gespeichert werden, der zur Auftragsdurchführung und zur Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten von der Humuswirtschaft Kaditz GmbH erforderlich ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich vereinbart sind. Diese Geschäftsbedingungen sind Grundlage für jede Bestellung und werden wie die jeweils aktuelle Preisliste vorbehaltlos anerkannt.